

ERKLÄRUNGEN

(ABl. EU, L 102, S.44)

Die Kommission erklärt, dass nach ihrer Auffassung nachstehende Zuwiderhandlungen als schwere Verstöße gegen die Verordnung zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr zu werten sind:

1. Überschreitung der täglichen, 6-tägigen oder 14-tägigen Höchstlenkzeiten um mindestens 20 %;
2. Unterschreitung der täglichen oder wöchentlichen Mindestruhezeiten um mindestens 20 %;
3. Unterschreitung der Mindestunterbrechung um mindestens 33 % und
4. ein nicht gemäß den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates eingebautes Kontrollgerät.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten tun ihr Möglichstes, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen des AETR innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie an die Bestimmungen dieser Richtlinie angepasst werden. Für den Fall, dass eine Anpassung innerhalb dieses Zeitraums nicht erreicht wird, schlägt die Kommission angemessene Maßnahmen vor, um dieser Situation Rechnung zu tragen.